jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/9/15 Bkd50/79, Bkd72/83, Bkd33/85, Bkd7/90, 1Bkd4/07

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1980

Norm

DSt 1872 §12 Abs1 litd
DSt 1990 §1 A
DSt 1990 §1 H

Rechtssatz

Bei Delikten eines Rechtsanwaltes gegen die Rechtspflege (hier: versuchte Bestimmung zur falschen Beweisaussage vor Gericht) ist an sich mit der Strafe der Streichung von der Liste der Rechtsanwälte vorzugehen, von welcher nur in Ausnahmefällen (wie hier) abgesehen werden kann (so ähnlich schon Bkd 38/74).

Entscheidungstexte

- Bkd 50/79
  Entscheidungstext OGH 15.09.1980 Bkd 50/79
- Bkd 72/83
  Entscheidungstext OGH 19.03.1984 Bkd 72/83
  Vgl auch
- Bkd 33/85
  Entscheidungstext OGH 10.06.1985 Bkd 33/85
  Vgl; Beisatz: Bei rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung wegen Begehens der falschen Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde nach den §§ 12, 289 StGB ist die Disziplinarstrafe der Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gerechtfertigt. (T1) Veröff: AnwBl 1986,466
- Bkd 7/90
  Entscheidungstext OGH 25.06.1990 Bkd 7/90
  Vgl; Beisatz: Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 12 Abs 1 lit c DSt 1872 nach rechtskräftiger Verurteilung wegen § 288 Abs 1 StGB (und anderer Disziplinarvergehen). (T2)
- 1 Bkd 4/07
  Entscheidungstext OGH 08.09.2008 1 Bkd 4/07
  Vgl; Beisatz: Hier: Bestimmung eines Angestellten der Disziplinarbeschuldigten zur Falschaussage vor dem Disziplinarrat durch die in diesem Verfahren Disziplinarbeschuldigte ist ein besonders schwerwiegendes Verhalten; Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes bejaht. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0055569

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at